



Elektrotechnischer Verein an der TU Darmstadt e.V.

Satzung

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt
Geschäftszimmer: Geb. S3 10 (alt 32),
Zimmer 247
Mo.-Fr. 13-14 Uhr

Telefon: 06151 16-3013
Fax: 06151 16-3013
e-mail: ETV@tu-darmstadt.de

Bankverbindung: Sparkasse Darmstadt,
BLZ 508 501 50
Kontonummer 621 358

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elektrotechnischer Verein an der Technischen Universität Darmstadt e.V. (ETV)“.
2. Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben

1. Der ETV erstrebt, den Zusammenschluss der Studierenden der elektrotechnischen Fachbereiche zur Pflege und Förderung der technischen Wissenschaften und ihrer Anwendung, insbesondere auf dem Gebiet der Elektrotechnik, durch Vorträge, Lehrgänge, Exkursionen sowie Informationsangebote und Kontaktmöglichkeiten im Internet zu fördern und durch den persönlichen Kontakt zu vertiefen.
2. Der ETV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Hochschulpolitische Aktivitäten des ETV dürfen nicht von der Mitgliederkasse des ETV finanziert werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Der ETV umfasst ordentliche Mitglieder, im folgenden kurz Mitglied genannt, und Altmitglieder.
2. Mitglieder des ETV können alle im Fachbereich 18 Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Darmstadt eingeschriebenen Studierenden werden. (In besonderen Fällen auch Studierende anderer Fachbereiche der Technischen Universität Darmstadt)
3. Mitglieder des ETV sind gleichzeitig Jungmitglieder des „Technisch-wissenschaftlichen Verband Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE)“.
4. Mitglieder, die ihr Studium beendet haben, sind Altmitglieder.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den ETV und Jungmitglied in den VDE ist schriftlich an den ETV zu richten.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die neuen Mitglieder werden auf der folgenden Mitgliederversammlung vorgestellt. Bei begründetem Einspruch eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Entscheidung des Vorstandes.
3. Bei der Aufnahme als Mitglied ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt: Die Mitgliedschaft kann nur mit dreimonatiger Frist zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Bei verspäteter Austrittserklärung besteht Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.
2. Ausschluss: Mitglieder, auch Altmitglieder, können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.
 - wegen Schädigung der Interessen und des Ansehens des ETV ,
 - wegen Verstoßes gegen die Satzung,
 - bei Nichtzahlung fälliger Beiträge, trotz wiederholter Mahnungen.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dies feststellt.
4. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein bleibt die Mitgliedschaft im VDE unberührt.

§ 6. Mitgliederbeitrag

1. Jedes Mitglied hat jährlich den ETV-Mitgliedsbeitrag und den VDE-Jungmitgliederbeitrag an den ETV zu zahlen. Die Höhe des ETV-Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. eine Beitragsänderung gilt nicht für das Geschäftsjahr der Beschlussfassung und darf nicht während der dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Für den Vorstand besteht keine Beitragspflicht.
2. Der Vorstand kann einem Mitglied wegen sozialer Not Beitragsermäßigung gewähren.
3. Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im ETV und die Jungmitgliedschaft im VDE wird zusammen mit der Aufnahmegebühr erhoben und dann regelmäßig zum 31. Januar des betreffenden Kalenderjahres fällig.
4. Der Jahresbeitrag für die Jungmitgliedschaft im VDE wird vom ETV jährlich abgeführt.
5. Altmitglieder werden beitragsfrei geführt, sobald sie ihr Studienende dem Verein mitgeteilt haben.

§ 7. Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane des ETV sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.
2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8. Vorstand

1. Der Vorstand gemäß BGB §26 ist: Der erste Vorstandsvorsitzende, der zweite Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart.
2. Die folgenden Vorstandsposten werden nach Bedarf besetzt: Der erste und der zweite Schriftführer, der Werbewart und der Festwart, zwei Fachreferenten sowie ein Webmaster und sein Stellvertreter.
3. Vertretungsberechtigt sind der erste und zweite Vorsitzende und der Kassenwart jeweils einzeln.
4. Die Vorstandsmitglieder, außer dem Kassenwart, werden regelmäßig jedes Semester in der letzten Mitgliederversammlung neu gewählt. Der Kassenwart wird nur jeweils in der letzten Mitgliederversammlung des Wintersemesters für ein Jahr neu gewählt.
5. Die Wahlen erfolgen mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Alle Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht. die Wahlen zum ersten und zweiten Vorsitzenden und Kassenwart sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden per Handzeichen oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim gewählt.

§ 9. Kassenprüfer

1. Die Aufgabe des Kassenprüfers ist die Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgangsbelegen und dem Kassenbestand. Eine Überprüfung erfolgt zumindest zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Der Kassenprüfer wird in der letzten Mitgliederversammlung des Wintersemesters mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für ein Jahr gewählt; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
3. Der Kassenprüfer darf nicht im Vorstand des entsprechenden Berichtszeitraumes angehören. Der Kassenprüfer sollte einem Vorstand in den Semestern davor angehört haben.

§ 10. Mitgliederversammlung

1. Mindestens zweimal im Semester wird vom Vorstand mit 14-tägiger Frist durch Aushang an allen Anschlagbrettern des ETV eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auf Antrag von 10 v.H. der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden per Handzeichen durch relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
4. Die Mitgliederversammlung führt der erste oder stellvertretend der zweite Vorsitzende. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
5. Bei Entlastung und Neuwahl führt, wenn anwesend, ein Altmitglied, ansonsten das älteste, nicht zur Wahl stehende Mitglied die Versammlung. Die zur Entlastung stehende Person hat bei ihrer Entlastung kein Stimmrecht.
6. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Anträge zur Satzungsänderung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Satzungsänderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
7. Eine Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes und des jährlichen Kassenberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeit,
 - Durchführung der Wahlen des Vorstandes und des Kassenprüfers.

§ 11. Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des ETV entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, die ihre Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder fassen muss.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke nach §2 fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den

VDE - Bezirksverein
Frankfurt am Main e.V.,

der es ausschließlich und unmittelbar für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Fassung der Satzung wurde von der 2. Mitgliederversammlung im SS 2004 am 13.07.2004 beschlossen.

Der Verein wurde mit Wirkung vom 20. Januar 1988 unter der Nummer 2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.